



Der Rat hat in seiner Sitzung am 28.05.2024 folgende neue Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Wetter (Ruhr) beschlossen:

**Haus- und Badeordnung
für die Bäder der Stadt Wetter (Ruhr)
Stand: Mai 2024**

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern der Stadt Wetter (Ruhr).
2. Mit dem Betreten des Bades erkennt der/die Nutzende die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzenden verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus verpflichtet sie/er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Schulschwimmen, Wettkämpfen, Vereinstraining usw.) sind die Übungsleitende und Lehrkräfte dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmende und Besuchende die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung beachten.

§ 2

Zutritt

1. Der Besuch der Bäder steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
3. Die Nutzung der Bäder ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunananlagen etc.) sind möglich.

Die Benutzung der Bäder durch Schwimmvereine, Schulklassen etc. wird durch die Stadt Wetter (Ruhr) mit besonderer Genehmigung sowie Überlassungsverträgen zugelassen. Die Nutzungszeiten richten sich nach den im Benutzungsplan zugewiesenen Zeiten. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht. Die Zuweisung der Übungsstunden kann von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

§ 3

Eintrittspreise

1. Die Eintrittspreise für die Benutzung der Bäder sind in der Entgeltordnung für die Benutzung des Sport- und Freizeitbades Oberwengern festgesetzt.

2. Jede*r Nutzende des Sport- und Freizeitbades Oberwengern muss im Besitz eines gültigen Eintritts-Coins für die entsprechende Leistung sein. Dieser ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe des Eintritts-Coins nicht zulässig. Eine Nutzung von Leistungen ohne den dazu erforderlichen gültigen Eintrittsnachweis führt zu einem sofortigen Ausschluss vom Besuch des Bades.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
4. Gelöste Eintritte werden nicht zurück genommen. Entgelte bzw. Gebühren werden nicht zurückgezahlt. Für verlorene Coins/Mehrfach-Coins und Wertgutscheine wird kein Ersatz geleistet.
5. Rabatte sind nicht miteinander kombinierbar.
6. Gutscheine können gegen Eintrittskarten eingelöst werden. Eine Barauszahlung des Gutscheinwertes ist nicht möglich.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Bades bekannt gemacht. Der Badebetrieb kann aus besonderem Anlass (z.B. Reinigungsarbeiten, Schul- und Sportveranstaltungen) vorübergehend eingeschränkt werden.

§ 5 Badezeiten

Die Badezeit endet jeweils 30 Minuten und der Einlass jeweils eine Stunde vor Betriebsschluss.

§ 6 Geld- und Wertsachen

Für abhanden gekommene Gegenstände der Nutzenden wird kein Ersatz geleistet. Die Nutzenden haben im eigenen Interesse dafür Sorge zu tragen, dass der Garderobenschrank oder das Wertfach verschlossen sind.

Die Nutzenden müssen Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

- a) Bartschlüssel inkl. Bändchen
- b) Coin inkl. Coinhalter

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere sind diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten der Nutzenden vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall den Nutzenden.

Den Nutzenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Der Pauschalbetrag ist in § 9 der Entgeltordnung für die Benutzung des Sport- und Freizeitbades Oberwengern aufgeführt.

Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen den Nutzenden nur während der Gültigkeit der Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 7 Verhalten in den Bädern

1. Die Nutzenden der Bäder haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
2. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal zulässig. Zur Vermeidung von Unfällen muss der Sprungbereich auf kürzestem Wege verlassen werden. Aus gleichen Gründen ist ein Unterschwimmen des Sprungbereiches verboten. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nicht gehaftet.
3. Das Planschbecken darf nur von Kindern unter 4 Jahren genutzt werden.
4. Zur Vermeidung von Unfällen ist es nicht gestattet:
 - vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
 - auf den Beckenumgängen zu laufen,
 - an Einstiegleitern, Haltestangen und Trennleinen zu turnen,
 - Nutzende durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen.
5. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
6. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
7. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
8. Private Nutzende dürfen in den Bädern keinen Schwimmunterricht o. ä. gegen Entgelt geben.
9. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede*r Nutzende haftet für alle durch ihn/sie verursachten Schäden, es sei denn, er/sie weist nach, dass ihn/ihr kein Verschulden trifft.
10. Findet ein*e Nutzende*r die ihm zugewiesene Einrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so muss er/sie dies sofort dem Aufsichtspersonal mitteilen, um eventuelle Forderungen auf Schadensersatz abzuwenden.
11. Der individuelle Schwimmstil ist dem Badebetrieb anzupassen.
12. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch die Nutzenden oder deren Begleitperson zu reinigen.
13. Nutzenden ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen.
14. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
15. Jede*r Nutzende hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
16. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
17. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen nicht erlaubt. Dieses gilt auch für elektrische Zigaretten.

§ 8 Betriebshaftung

1. Die Stadt Wetter (Ruhr) haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzenden. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden der Nutzenden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die die Nutzer*innen aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Beauftragten der Stadt Wetter (Ruhr) erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Nutzenden regelmäßig vertrauen dürfen.
2. Als wesentliche Vertragspflichten der Stadt Wetter (Ruhr) zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen zu ermöglichen.
3. Den Nutzenden wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadt Wetter (Ruhr) werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt Wetter (Ruhr) nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Stadt Wetter (Ruhr) zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder in einem Wertfach oder Wertfachschränk begründet keinerlei Pflichten der Stadt Wetter (Ruhr) in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keinerlei Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung der Nutzenden, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich bei der Stadt Wetter (Ruhr), Kaiserstraße 170, 58300 Wetter (Ruhr), geltend gemacht werden. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten der/des Geschädigten.
6. Bei Störungen des Betriebes wird wegen unterbrochener oder nicht stattgefundener Benutzung des Bades kein Schadenersatz geleistet.

§ 9

Streitbeilegungsklausel

Jeder*m Nutzenden stehen bei Mängeln, Reklamationen und Beanstandungen die gesetzlichen Rechte zu. Sie erreichen die Stadt Wetter (Ruhr) unter der Tel. 02335/840-0 oder per E-Mail stadtverwaltung@stadt-wetter.de. Die europäische Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten („OS-Plattform“) zwischen Unternehmen und Verbrauchern eingerichtet. Diese finden Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr. Die Stadt Wetter (Ruhr) ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 10

Fundgegenstände

Werden Gegenstände innerhalb der Bäder gefunden, so sind sie beim Aufsichtspersonal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

§ 11

Badekleidung

Der Aufenthalt in den Bädern ist nur mit üblicher Badekleidung gestattet. Ob sie den Anforderungen entspricht entscheidet das Aufsichtspersonal. Aus hygienischen Gründen haben Säuglinge und Kleinstkinder Schwimmwindeln zu tragen.

§ 12
Empfehlung zum Tragen von Schwimmhilfen

Aus Sicherheitsgründen wird Nichtschwimmer*innen und unsicheren Schwimmer*innen das Tragen einer Schwimmhilfe, im Wasser- und Beckenumgangsbereich, dringend empfohlen.

§ 13
Körperreinigung

Vor Benutzung der Schwimmbecken reinigen Nutzende gründlich den Körper unter den Duschen im Duschaum. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. ist nicht erlaubt.

§ 14
Sauna-Nutzung

1. Mit dem Kauf des Sauna-Eintrittskarte ist die kostenfreie Nutzung des Hallenbades während der Saunanutzung gestattet.
2. Die Benutzung der Saunaanlage erfolgt - auch wenn sämtliche Baderegeln beachtet werden - stets auf eigene Gefahr. In Zweifelsfällen über die Zuträglichkeit ist vorher der Arzt zu befragen. Das Aufsichtspersonal kann Entscheidungen über die Zuträglichkeit des Saunabadens nicht fällen.
3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Saunabereich benutzen.
4. Die Nutzungsdauer der Sauna ist unbegrenzt. Bei besonderen Anlässen, insbesondere bei starkem Andrang, kann sie jedoch auf 3 Stunden begrenzt werden.
5. Vor Benutzung der Saunaeinrichtungen sind die Nutzenden verpflichtet, im Duschaum unter den Duschen den Körper gründlich zu reinigen.
6. Die zur Sauna gehörenden Räumlichkeiten (außer Umkleieräume) dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Die Benutzung des Saunaraumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch, das der Körpergröße entspricht, gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß oder sonstige Mittel ist zu vermeiden.
7. Die Aufgüsse werden grundsätzlich nur durch das Aufsichtspersonal ausgeführt. Eigene Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden.
8. Bei Benutzung der Saunakabinen haben die Nutzenden zu beachten, dass die hohen Temperaturen, von 40°C am Fußboden bis 100°C an der Decke, für diese Räume geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen der Saunakabinen.
9. Die ebenfalls als typisch anzusehenden aufsteigenden Bänke verlangen ein vorsichtiges Besteigen der einzelnen Stufen, das gleiche gilt für das Wiederhinabsteigen. Geländer innerhalb der Saunakabinen gehören nicht zur üblichen Ausstattung.
10. Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
11. In den Ruheräumen haben sich die Nutzenden so zu verhalten, dass andere Nutzende nicht belästigt oder gestört werden.
12. Glasbehälter und Glasflaschen dürfen im gesamten Saunabereich nicht benutzt werden.
13. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (Ruheraum) gelten besondere Bestimmungen.
14. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

15. Badeschuhe dürfen in der Saunakabine nicht getragen werden.
16. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hautreinigungen/Peeling mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz oder Honig sind unzulässig.
17. In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z.B. Smartphone, Tablet, u.Ä.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.

§15 Anordnung und Hausrecht

Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzende, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem*Der Nutzenden des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass der Stadt Wetter (Ruhr) in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

§16 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung der städt. Bäder tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Wetter (Ruhr) vom 14.12.2017 außer Kraft.

Wetter (Ruhr), Juni 2024

Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschluss vom 28.05.2024 beschlossene Änderung der „Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Wetter (Ruhr)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), kann gegen diese „Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Wetter (Ruhr)“ nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese „Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Wetter (Ruhr)“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 12.06.2024
Gez. Frank Hasenberg
Bürgermeister